

**Zeitschrift:** Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge,  
Alterspflege und Altersversicherung

**Herausgeber:** Schweizerische Stiftung Für das Alter

**Band:** 26 (1948)

**Heft:** 1

  

**Artikel:** Unser nächstes Ziel

**Autor:** Ammann, Werner

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-721379>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Unser nächstes Ziel

Die materielle Massennot des Alters ist dank des Inkrafttretens der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung am 1. Januar 1948 in den Kantonen mit zusätzlicher kantonaler Altersbeihilfe weitgehend, in den übrigen wenigstens für die Greise und Greisinnen, welche noch über eigene Mittel verfügen oder bei Verwandten Aufnahme finden, beseitigt worden.

Lange Zeit haben die Kantonalkomitees der Stiftung „Für das Alter“ trotz der steigenden Einnahmen aus der Sammlung und sonstigen Spenden sowie aus Subventionen von Bund, Kantonen und Gemeinden einen fast aussichtslosen Kampf für die Beseitigung der Massennot der Betagten geführt und waren meist bloss imstande, sie zu lindern. Nunmehr können sie sich der eigentlichen Aufgabe der freiwilligen Altershilfe widmen, der individuellen Fürsorge.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stiftung machen die Erfahrung, dass sie erst jetzt, wo Versicherung und Altersbeihilfen sie von den Fällen entlasten, welche bloss finanzielle Zuschüsse brauchen, die nötige Zeit und Kraft finden für die einzelnen alten Leute, welche ihren persönlichen Rat und ihre persönliche Hilfe wirklich nötig haben.

Die Beseitigung der materiellen Altersnot bleibt nach wie vor die dringendste Aufgabe der Stiftung „Für das Alter.“ Denn es steht im Widerspruch zu der wirtschaftlichen Blüte unseres Landes und bedeutet eine ständige Mahnung an alle Altersfreunde, wenn Greise und Greisinnen nach treu getaner Lebensarbeit im Alter darben müssen. In erster Linie ist es Sache der Kantonalkomitees, unter Anpassung an die besondern Verhältnisse ihres Kantons ihre Fürsorgetätigkeit entsprechend auszugestalten.

An dieser Stelle können wir bloss zwei Hauptgruppen unterscheiden:

**a) Kantone ohne öffentliche Altersbeihilfe.**

In diesen Kantonen sind die alten Leute sozusagen allein auf die Uebergangsrenten der eidgenössischen Altersversicherung angewiesen, wozu in Appenzell A.-Rh. und Glarus noch die sehr bescheidenen Renten der kantonalen Altersversicherung kommen.

Die Uebergangsrenten der eidgenössischen Altersversicherung betragen für einzelne Greise in ländlichen Verhältnissen 40, in halbstädtischen 50 und in städtischen Verhältnissen 62.50 im Monat, für alte Ehepaare 60% mehr. Es ist klar, dass diese Renten bloss für den Normalfall genügen, wo der Altersrentner entweder eigene Mittel und Einkünfte besitzt oder bei Verwandten lebt und nur einen mässigen Beitrag an die Haushaltskosten leisten muss.

Jeder Altersfürsorger weiss, dass es neben diesem Normalfall zahlreiche Sonderfälle gibt, welche auf die freiwillige Altershilfe angewiesen sind, um nicht der Armenpflege zur Last zu fallen. Das wollen die würdigen alten Leute unter keinen Umständen, denn Armengenössigkeit gilt, namentlich auf dem Lande, noch als Schande, da sie allzu lange mit dem Verlust der bürgerlichen Ehren verbunden war.

Was geschieht mit den ledigen oder mit den verwitweten Alten ohne Kinder? Was, wenn die Kinder in der Ferne weilen und nicht helfen können oder wollen? Am tragischsten ist der nicht seltene Fall, dass Mutter oder Vater noch für ein geistig oder körperlich gebrechliches Kind sorgen müssen und ihre letzte Kraft dafür aufopfern.

**b) Kantone mit öffentlicher Altersbeihilfe.**

Je nach der Regelung der Altersbeihilfe, welche in einem Kanton besteht, wird ein kleinerer oder grösserer Kreis alter Leute über den oben erwähnten Normalfall

hinaus von der materiellen Altersnot befreit. Aber selbst in den Kantonen mit sehr weitgehender Altersbeihilfe ist kein Mangel an Sonderfällen, welche der freiwilligen Altershilfe bedürfen. Greifen wir ein paar Beispiele heraus:

Die eidgenössische Altersversicherung geht davon aus, dass der Mann in der Regel älter ist als seine Frau; daher gibt sie den Anspruch auf eine Ehepaaraltersrente erst, wenn der Mann das 65. und die Frau das 60. Altersjahr zurückgelegt hat. Für die zahlreichen Fälle, in denen die Frau älter ist als ihr Mann, wird angenommen, der Mann verdiene den Lebensunterhalt für sich und seine Frau, was ja gewöhnlich zutrifft. Die über 65 Jahre alte Frau brauche deshalb keine Rente, bis ihr Mann ebenfalls das 65. Altersjahr vollendet habe. Wo dies nicht der Fall ist, muss das zuständige Kantonalkomitee der Stiftung helfen, bis der Anspruch auf eine Rente — in diesem Fall gleich eine Ehepaaraltersrente — erworben ist.

Umgekehrt gibt das Gesetz bloss Anspruch auf eine einfache Altersrente, solange der Mann zwar das 65., die Frau aber das 60. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat. Auch in derartigen Fällen muss die Stiftung oft eingreifen, denn die meisten Ehefrauen sind nicht erwerbstätig und geraten in Not, wenn ihr Mann nicht mehr verdienen kann.

Demgegenüber sind die kantonalen Altersbeihilfen so aufgebaut, dass einfache Beihilfen ausgerichtet werden, falls ein Ehegatte, und Ehepaarbeihilfen, falls beide das 65. Altersjahr erreicht haben. Infolge dieser Diskrepanz gibt es viele Fälle, in denen bloss die kantonale Altersbeihilfe, aber noch keine Uebergangsrente bezogen werden kann, oder bloss eine einfache statt der Ehepaaraltersbeihilfe. Die Kantonalkomitees der Stiftung überbrücken mit ihren freiwilligen Beiträgen in Fällen von Not die Zeit bis zur vollen Auswirkung der Uebergangsrenten und Altersbeihilfen, ebenso bei den 65 Jahre alt gewordenen, deren



R. Moser, Alte Frau

Anspruch auf eine Uebergangsrente erst vom Beginn des nächsten Kalenderhalbjahres an fällig wird.

Die Kantonalkomitees nehmen sich aber auch der bedürftigen Greise und Greisinnen an, welche die Karenzfrist für den Bezug der kantonalen Altersbeihilfe noch nicht erfüllt haben. Oft ziehen Vater oder Mutter nach dem Verlust des Lebensgefährten und des Verdienstes zu

einer Tochter oder einem Sohn in einen andern Kanton. Um den Familiensinn zu fördern, gewähren die Kantonal-komitees bei Vorliegen von Bedürftigkeit einen regelmässigen Beitrag an neu in den Kanton zuziehende Eltern.

Aber selbst alte Leute, welche sowohl die Uebergangsrenten der Altersversicherung als die kantonalen Altersbeihilfen beziehen, haben oft noch die Hilfe der Stiftung nötig. Wir denken dabei vor allem an die häufigen Alterskrankheiten und -gebrecen, welche kostspielige Spital- und Erholungsaufenthalte oder Versorgung in einer Pflegeanstalt erfordern.

Es ist erfreulich, dass in den Kantonen mit öffentlicher Altersbeihilfe ein grosser Teil der Insassen der Altersheime von der Armenunterstützung frei geworden ist und das Kostgeld aus Uebergangsrente und Altersbeihilfe selber bezahlen kann. Aber noch müssen, namentlich in den Kantonen ohne öffentliche Altersbeihilfe, allzu viele alte Leute ihren Lebensabend in Armenhäusern verbringen, welche da und dort heutigen Anforderungen nicht genügen.

Unser nächstes Ziel fassen wir daher in die Forderung zusammen: Die Kantonal-komitees der Stiftung wollen die Lücken der eidgenössischen Altersversicherung und kantonalen Altersbeihilfen schliessen. Kein Greis und keine Greisin, welche infolge Alters in Not geraten sind, sollen an die Armenbehörden gelangen müssen.

Dieses Ziel wird in den Kantonen mit öffentlicher Altersbeihilfe leichter erreichbar sein als in den andern, obgleich z. B. St. Gallen auf diesem Wege schon beachtenswerte Erfolge erzielt hat. Es wird aber für die künftige Tätigkeit der Stiftung wegleitend sein, denn es entspricht dem Willen des Schweizervolkes und dem Gebote unserer Zeit.

Werner Ammann.